

Neues geschaffen hat. Sie hielt sich an das einmal gegebene Muster und verliess es nur dort, wo seit Chrodegang erlassene Vorschriften oder ihre eigene, umfassendere Aufgabe es nöthig machten. Darum führt diese Abhängigkeit noch einen Schritt weiter, zur Regula Benedicti, der schon Chrodegang eine beträchtliche Zahl von Einzelsatzungen und überdies die sittlichen und religiösen Anschauungen entlehnt hatte¹. Die *Institutio canonicorum* ist eine mittelbare Ableitung aus der Mönchsregel, wenngleich man betonte, dass sie an Werth alle übrigen Satzungen überträfe, dass auf Kanoniker und Mönche durchaus nicht alle Vorschriften in gleicher Weise anwendbar seien². Um so weniger waren solche Bemerkungen am Platz, als die Verordnungen des Metzser Bischofs an mehreren Stellen durch diejenigen Benedicts ergänzt oder ersetzt worden sind. Am bedeutsamsten jedenfalls ist, wie Pückert³ beobachtet hat, dass der Epilogus breviter digestus, d. h. das Schlusscapitel der Aachener Compilation, beinahe wörtlich einen Abschnitt der Benedictinerregel wiederholt⁴. Das Idealbild eines vollkommenen Kanonikers ist von dem eines Mönches nicht allzu sehr verschieden.

In der Doppelseitigkeit dieser Beziehungen zur Regula Benedicti und zur Regula Chrodegangi liegt schliesslich die Erklärung dafür, dass nirgends in der *Institutio canonicorum* die Namen ihrer Vorbilder begegnen. Waren die Aachener Beschlüsse ein Compromiss zwischen dem Kaiser und der synodalen Mehrheit, bestand vielleicht der erstere auf Heranziehung der Benedictinerregel, ein Theil der Geistlichkeit auf einer organischen Fortbildung der Regula Chrodegangi, so durfte die Entstehungsart der neuen Ordnung nicht aufgedeckt werden. Sie allein sollte in jedem Stifte dessen Insassen als Richtschnur für die

can. c. 136; Chrod. c. 13. 16 rubr. mit c. 134 in fine; Chrod. c. 19 mit c. 134 princ.; Chrod. c. 25 in fine mit c. 138 in fine; Chrod. c. 27 mit c. 143; Chrod. c. 28 mit c. 142. 1) Vgl. Rettberg I, 496 ff.; Oelsner 210 ff.; Hauck II², 62 ff. 2) Vgl. cc. 114. 125; c. 115: 'evidenti auctoritate liquet canonicam institutionem caeteris prestare institutionibus'. 3) Aniane und Gellone 275 Anm. 21d, wo vornehmlich darauf Gewicht gelegt ist, dass (Inst. can. c. 145) der Inhalt des neunten und zehnten Gebots wie in der Reg. Bened. c. 4 dem des achten vorangestellt ist. Die übrigen Beobachtungen Pückerts sind bereits in der obigen Darstellung verworthen. Vgl. auch Hauck II², 582 über die Beschlüsse der Aachener Versammlung hinsichtlich der Regula Benedicti. 4) Dahns Ansicht (Könige der Germanen VIII, 5, 235), die Kanoniker hätten meist nach der Regel Benedicts gelebt, ist unhaltbar.